

CONFIRMATIO  
CÆSAREA

Über den

Saubt = Verglich =

Und

Neben = Receptis

Zwischen dem

Hoch = Fürstl. Stifft Rempten,  
und dessen Unterthanen

de Anno 1732 & 1737.



**Zu wissen, demnach zwischen dem Hoch-**  
würdigsten des Heyl. Röm. Reichs Fürsten und  
Herrn, Herrn Ruperto, Abbtē des Fürstl. Stiffts Rempten, und  
Ihrer Majest. der Röm. Käyserin Erz = Marschallen ꝛc. an einem,  
und dann dem mehreren theil Seiner Hoch = Fürstlichen Gnaden anver-  
trauten Stiffts = Unterthanen am andern Theil sich einige Jahr hero  
verschiedene beschwehrlische Differentien, Irrungen und Miß = Verständ-  
nus ereignet haben, wesshalben bey einem Höchstpreysflichen Kayserl.  
Reichs = Hofrath Klage erhoben worden, und es endlich nach verschiede-  
nen von beyden Theilen gewechselten Schrifften, auch in Sachen selbst  
schon abgehaltenen Kayserl. Commission, zu versuchender gütlicher Bey-  
legung sothaner Beschwerden, nach Ihro Röm. Kayserl. Majest. Aller-  
höchster Willens Meinung gekommen, mithin besage des Reichs = Hof-  
rätthlichen Conclufi vom 3. April 1727. die eine den Procefs noch fort-  
gesetzte Parthie derer Unterthanen zu Reassumir - und wider an Hand-  
nemmung der von dem anderen Theil deren Unterthanen vor sich schon  
in A. 1724. angestossenen Vergleichs = Tractaten und Handlungen unter  
anbefolhner allseitiger Beytragung solcher Facilität und Bereitwilligkeit  
angewisen worden, darmit innerhalb 2. Monaten der Schluß zum  
Stand gebracht, und angezeigt, oder woran es hafftē Allerhöchst gedacht  
Ihro Kayserl. Majest. zu Fassung dero schlüsßlichen Resolution zu ver-  
läßig berichtet werden könne, daß demnach zu allerunterthänigst und ge-  
horsambster Befolgung solch allerhöchst venerirlichen Kayserl. Intention  
und Verordnung die gesambte bey dero selben Höchst = preysflichen Reichs-  
Hof = Rath eingeklagte Beschwerden, vor einer von Ihro Hoch = Fürstl.  
Gnaden und einem Hochwürdigen Hochadel. Capital ernannt und nie-  
dergesetzten Deputation, so in dreyen Herrn Capitularen, benanntl.  
Herrn Mauri Barons von Schönberg Probstens zu Lautrach, Herr  
Honorii Barons von Boemmelberg, Cammer = Präsidentens, dann Herrn  
Benedicti Barons von Rothenhausen Hochwürden und Gnaden ꝛc. ꝛc. Wie  
auch dreyen Fürstl. Herrn Rätthen, nemlich dem Herrn geheimben Rath,  
Carl Joseph Mozen, Herrn Land = Richter Joseph Altenried, und  
Herrn



Herrn Hof = Rath Paul Friderich Eschen, bestanden, und dann in Bensenn der beyden Landschafft = Assistenten Herrn Lt. Tobias Hermanns, Hochfürstl. Württembergis. Raths, auch des geheimben Raths in Köbl. Reichs = Stadt Memmingen, Herrn Lt. Friderich Heilbronners Reichs = Stadt Ulmischen Raths = Consulentens, auch der vermöge beygebrachten zweyen Gewalts = Brieffen bevollmächtigten Ausschüsseren und Deputirten vom Land, in denen darüber abgehaltenen verschidenen Conferenzen, und Zusammentretungen gründlich untersuchet, gegen einander erläutert, und nach zum Grund vorausgesetzten auch in dem Reichs = Hof = Rätlichen Concluso vom 23. Augusti 1725. und dessen 2 Membro mit Aufhebung der Anno 1682. heraus gegebenen Fürstl. Declaration, bereits allergnädigst confirmirten älteren Verträgen von denen Jahren 1526. 1527. 1667. 1680. und 1683. in sofern solche nicht durch den neueren zu gleichmäsig allerhöchster Kayserl. Approbation und Confirmation in submissen Respect ausgestellten Vergleich, in ein = oder dem anderen Punkten mit allseitiger Zufriedenheit in etwas alterirt und geändert worden, zwar gütlichen beygelegt, und ausgemacht werden wollen; jedamoch aber sich hierauf weiters ergeben, daß nicht allein die Genemhaltung sothaner Vergleichs = Abrede von einem merklichen Theil der Unterthanen nicht zuerhalten gewesen, vilmehr sie durch eigens auf Wienn abgeschickte hierwider protestiren, und den Proceß continuiren lassen, sondern auch mittlerweile, und ehe es zu der ausbedungenen Kayserl. Bestättigung des abgehandelten Vergleichs gelanget, Eingangs Höchst = ermelten Fürstens und Abbtens Ruperti Hoch = Fürstl. Gnaden in hochelebten Alter todts verfahren; womithin das ganze Werk in Unvollkommenheit verbliben, und sich so lang sistirt, bis gleichwolten der nachgefolgte, und anjeko Ruhm = würdigst regierende auch Hoch = würdigste Fürst und Herr, Herr Anselmus Fürst und Abbt des Fürstl. Stiffts Kempten, und Ihrer Majest. der Röm. Kayserin Erz = Marschall 2c. 2c. die bey dem höchst = preysl. Reichs = Hof = Rath anhängige Rechts = Handlungen gegen die im Proceß verfangene Unterthanen reassumirt, und endlichen unter dem 17. Augusti des nächst verwichenen 1731. Jahrs ein Conclufum publicirt worden ist, in krafft dessen die impetrantische Stiffts Unterthanen dahin ernstlich anerinnert worden, mit Abstand von allfernern kostbahren Weiterungen, zu Ergreifung gütlicher Wege sich zu lenken, nicht weniger Thro Kayserl. Majest. zugleich declariren

lassen

lassen, wie sie sich auch zu Ihro Hoch = Fürstl. Gnaden versehenen, daß sie ebenfalls ihres Orths zu gütlicher Beylegung der bis dato noch obschwebender Differentien, und Herstellung überall vergnüglichen Ruhe = Stands alle mögliche Beförderung beygetragen werden; welches dann sofort Höchst = gedacht Seiner Hoch = Fürstl. Gnaden den Anlas gegeben, gesambte dero Landschaft und Unterthanen; zu förderfamster Wider = antretung der gütlichen Handlungen gnädigst und ernstlich zuerinnern und anzumahnen; daraufhin auch eine Hoch = Fürstl. und Capitularische hochansehnliche Deputation, in obbemelten Herrn Capitularen, dann denen weltlichen Rätthen, benanntl. Herrn Johann Franz Aid, Hoch = Fürstl. Cammer = Director und Hof = Rath, und Herrn Johann Lorenz von Heunisch, Hof = und Regirungs = Rath bestehende, nider = gesetzt, und zu ihnen sie beyde vorbenannte Herrn Landschafts = Assistenten, benebst dem von dem processirenden Lands = Theil neuerlichen zu diesem wichtigen Geschäft erbetteten dritten Assistenten Herrn Leonhard Beeck J. U. D. und Reich = Stadt Iznischen Syndico sich verfüget, auch in gegenwarth derer von beyden Landschafts = Theilen unter bemelten bevollmächtigten Ausschüsser und Deputirten, die Conferentien zur güthe würcklich eröffnet, vom 22. Novemb. bis den 24. December inclusive 1731. fleißig fortgesetzt, und unter Verleihung Göttlichen Seegens das Vergleichs = Werck so weith gebracht, daß den erdeüen 24. Decembris Anni præteriti die Sigillier = und Unterschreibung des in 24. Articulen verfaßten Vergleichs = Recesses, zum Stande gedüehen, und allein noch die völlige ausdrückliche Genehmigung des Landes vorbehalten worden; da nun nach beschehener vom 9. bis 18. Januarii dieses lauffenden 1732. Jahrs gewehrter Publication im ganzen Land, die Landschaftliche Ratification unter einigen zu gnädigster Herrschaft mildester Ermessigung ausgestellten Erinnerungs = Punkten ohne jemand's Ausnahm würcklich und glücklich erfolget, mithin ein ganzes aus dem Werck gemacht worden ist; als bestehet der abgehandelt und bis auf die gemeinsamlich vorbehaltene Kayserl. Begenehmigung, Approbation, und auf beeder transgir = und pacificirenden Theile gleiche Kosten bewürckende allergnädigste Confirmation; allenthalben verbündlich angenommene Vergleich, in nachfolgenden Punkten.



## ARTICULUS I<sup>mus</sup>.

So vil die herkommliche Herrschafftliche jährliche Cammer = Steuer betrifft : ist die Sache dahin verglichen worden , daß die gesammte Landschafft sothane jährliche Cammer = Steuer , wie vor alters , auf den Eid drey Jahr von Zeit des errichtenden Weyden = Fußes an zurechnen , præstiren wolle , nach deren Verfließung aber es auf die mehrere Stimmen des ganzen Landes ankommen solle , ob es lieber die alt = übliche von drey zu drey Jahren erneuernde End = Steuer beybehalten , und erwählen , oder solche Steuer nach dem rectificirenden Weyden = Fuß , oder Stiff Kempfischen Matricul entrichten wolle , gestalten es hierauf bey ihrer declarirten Wahl , auf den einen oder anderen Fahl für beständig , und ohne weitere Abänderung des verglichenen Modi zu steuern , zu verbleiben hat , dafern nun von dem Land die Widereinführung der End = Steuer erwählt und beliebt werden würde , solle es wegen der Vertrags = mässigen eyndlichen Schätzung des gesammten Vermögens an ligendem und fahrendem bey dem Memmingischen Vertrag de 1526. und dessen Declaration de 1527. in allem gelassen , folglich das Vermögen , von jedem auf seinen End , so lieb es ihme ist , und insonderheit auch die Fahrnuß , und Mobilien zimlich und billich geschäzet , und gewerthet , sofort von jedem hundert Gulden dreyßig Kreuzer Steuer ( dergleichen auch die ledige Leuthe von ihrem Vermögen zu præstiren haben ) entrichtet werden , jedoch mit Ausschluß des nach dem 1683. Vertrag = Steuer frey erklärten paaren Gelts , wie auch nach Abzug der Kennen , Zinsen , Gülden , und Passiv - Zins = Schulden , wegen welsch letzterer aber dieser Unterscheid zu halten , daß allein die jenige Passiva mit dreyßig Kreuzer , von ein hundert Gulden von dem Activ - Vermögen abgezogen werden darffen , da ein Unterthan von dem anderen inner Lands Anlehnungs = weis aufgenommen , als welsche dem Schuldner in der Steuer ab = dem Glaubiger oder Zins = Herren aber zu zuschreiben seyn : da hingegen die von auswärtigen der Herrschafftlichen Steuer nicht unterworffenen Persohnen , wie auch inner Lands befindlichen befreyten Corporibus püs , als Heiligen ,

Stiff

Stiftungen, Epitähler, Leprosen - Häuser zc. entlehnte Capitalien von der Steuer nicht abgezogen, noch dardurch der Steuer - Fundus geschwächt werden mag. Jedoch wird in allweg dem Schuld - Mann überlassen, und frey gestellt, sich mit solchen auswärtigen Persohnen, oder denen Heiligen, und Stiftungs - Administratoren gütlich zu verstehen, daß in Ansehung der Steuer - Abgaab ein - oder ein halber per Cento von dem Zins zu fünf per Cento gerechnet, abgezogen werden dürfte, um willen gnädigster Herrschaft bedenklich fallen wollen, die erdeutete Pia - und Exempta corpora durch eine publicirende gemessene Verordnung, darzu verbindlich anzuhalten.

Was dann gemeine Handels - Schulden anbelangt, welche zu Fortführung ein oder der anderen Gewerbschaft inn - oder auffer Landes auf Interesse entlehnet werden, so steht einem solchen Schuldner frey, entweder deswegen keinen Abzug an der Steuer zu machen, oder aber die Handels - Effecti, und Waaren gegen dem darzu aufgenommenen Capital zu berechnen, mithin die Passiv - Schulden von dem befindlichen Activ - Stand abzuziehen, und ist hierbey überhaupt zumercken, daß wann bey Erwählung der Eyd - Steuer ein oder anderer Unterthan einen vorsätzlichen Betrug, und Gefährde, entweder in gänglicher Verschweigung, oder offenbahrlich betrügllicher eydlicher Wertung seines Vermögens begehen, und spihlen, er auch dessen genugsam überwisen wurde, der Landes - Herrschaft die unparthenische Nachschätzung in allweg vorbehalten bleibe.

Betreffend aber die Unkosten, so auf die Beschreib - und Anlegung der Eyd - Steuer mit Einschluß der Haab an Ros und Vich alle drey Jahr verwendet werden müssen, solle es darmit nach deutlicher Maas - Gaab des Memmingis. Vertrags de 1526. gehalten, und also der Kosten - Aufwand von gnädigster Herrschaft allein getragen, und nur diejenige Leute von dem Land belohnt, und perpfeget werden, die dasselbe aus denen Pfliegen, und Pfarreyen nach eigenem Belieben darzu ziehen will.